



# Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.  
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden  
und -Bewertung. Mitglied im BVSZK.



## Informations-Rundschreiben vom 5. April 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder rollt die ARD-Sendung Plusminus interessante Themen wie Unfall, Schadenersatz und Versicherungswirtschaft auf. In der Sendung vom 15. März 2004 wurde (wieder einmal) auf das Thema Restwertabrechnung eingegangen. Nachfolgend wollen wir Ihnen den Wortlaut der Sendung wiedergeben:

[plusminus-Beitrag des SWR: Restwertbörsen - Versicherungen drücken sich um Zahlungen

**Autofahrer, die unverschuldet in einen Unfall verwickelt werden, haben immer wieder Probleme, den vollen Schadenersatz von der Versicherung zu erhalten. Die Versicherer verweisen dabei häufig darauf, dass durch umfangreiche Preisvergleiche für das Unfallauto ein viel höherer Restwert hätte erzielt werden können als am Wohnort des Geschädigten.**

Seit einem halben Jahr muss Uta Wilhelm vieles vermissen. Die allein erziehende Mutter zweier Kinder studiert und ist auf ein Auto angewiesen. Doch bei einem Verkehrsunfall erlitt ihr Wagen einen Totalschaden. Der Sachverständige berechnete in seinem Gutachten noch einen Wert von 1.600,- € als Restwert. Zu diesem Preis gab sie den Wagen beim Händler in Zahlung. Und damit begann der Ärger mit der gegnerischen Versicherung. Nach vier Wochen erreichte sie ein Schreiben der Allianz, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass ein Käufer in Süddeutschland den ihrer Meinung nach "übrig gebliebenen Schrott" für 4.100,- € kaufen wolle. Eine Summe, die die gegnerische Versicherung schließlich von der Zahlung abzog, statt der angekündigten 11.500,-€ überwies sie 7.500,- €.

### Klare Rechtslage für Versicherte

Versicherungen versuchen diese Masche immer wieder, um so um einen Teil der Schadensersatzzahlungen herum zu kommen. Sie präsentieren einen angeblichen Aufkäufer, der das Schrottauto zu einem viel höheren Restwert hätte kaufen wollen, als vom Gutachter ausgewiesen. Anwälte wissen nur zu gut um diese Tricks mancher Versicherer. Dabei ist die Rechtslage für den Geschädigten völlig klar.

Nach Aussage von Hans-Jürgen Gebhardt vom Deutschen Anwaltverein muss sich ein Geschädigter überhaupt nicht auf Angebote von Versicherungen einlassen, es sei denn, er hat das Fahrzeug noch nicht verkauft und der Versicherer bietet ihm eine Verkaufsmöglichkeit ohne Risiko oder Mühe. Dies sei die absolute Ausnahme, er müsse den Versicherer weder informieren noch fragen, bevor er den Restwert verkauft.

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Urteilen entschieden, dass der Geschädigte auf den Restwert im Gutachten vertrauen kann. Im jüngsten Urteil heißt es: "Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen." (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 2004, Aktenzeichen: VI ZR 119/04)

### Gutachter im Visier

Einige Versicherer sind deswegen auf die Idee gekommen, nicht mehr beim Geschädigten zu kürzen, sondern sich an den Gutachter zu wenden. Präsentiert werden wieder angebliche Aufkäufer, die viel mehr gezahlt hätten, als im Gutachten stand. Und auf diese Differenz verklagen sie den Gutachter.

Friedhelm Ludes von der Sachverständigen-Zentrale Saar-Pfalz schildert einen Fall. Er habe Ende 2002 ein Gutachten erstellt und dazu auch drei Restwertangebote eingeholt von regionalen, seriösen Rest-

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 16. März 2005

wertanbietern. Zwei Jahre darauf erreichte ihn eine Klageschrift der Allianz, die ihn mit über 1.000,- € in Regress nehmen wollte. Die Begründung: Der Sachverständige habe die Restwerte falsch ermittelt. Gleichzeitig legte man ihm Restwertangebote der Internetbörse car-tv vor, die weitaus höher sind als diejenigen, die Friedhelm Ludes vorlagen.

Das Argument der Versicherung: Gutachter müssten den so genannten Sondermarkt - auch im Internet - berücksichtigen. Die bisherigen Urteile des Bundesgerichtshofes würden nur für die Geschädigten gelten, und nicht für die Gutachter. Bei Juristen ruft diese Meinung nur Kopfschütteln hervor, auch bei den Richtern des Bundesgerichtshofes.

So ist Wolfgang Wellner, Bundesrichter am BGH, VI. Senat, der Ansicht, dass auch der Sachverständige von dem Urteil betroffen sei, denn er muss den Restwert ermitteln, zu dem der Geschädigte sein Fahrzeug verkaufen kann. Dazu müsse er sich wie auch der Geschädigte am örtlichen Markt orientieren. Die Auffassung der Versicherungen, dass der Geschädigte oder der Sachverständige Internetangebote einholen müssten, widerspreche seiner Einschätzung nach klar dem Urteil.

### **Kaufangebot ohne Risiko**

[plusminus geht dem Fall des Sachverständigen Friedhelm Ludes weiter nach. Bei allen drei Aufkäufern, die ihm die Allianz genannt hatte, will man nicht reden. Die Redaktion legt deshalb das zwei Jahre alte Gutachten einem renommierten Gerichtsgutachter vor und fragt nach, ob der Restwert seinerzeit falsch ermittelt worden sei.

Johannes Priester, Gerichtsgutachter und Unfallforscher, schätzt einen realistischen Restwert von 500,- bis 700,- € für den entsprechenden Zeitpunkt. Seiner Meinung nach könne ein Restwerthändler der Versicherung zwei Jahre später leicht ein deutlich höheres Angebot abgeben, denn er könne sicher sein, dass das Fahrzeug nicht mehr zu erwerben sei. Schließlich wurde es bereits verkauft.

Kein Einzelfall, [plusminus liegen weitere Fälle vor. Dazu ein Test mit der Internetbörse: Ein Audi A 6 mit Totalschaden wird angeboten. Der Restwert beläuft sich laut Gutachten auf 6.000,- €. Geboten werden bis zu 14.000 €. Auf die Erklärung, dass der Fahrzeugbrief entwertet sei, fallen die Angebote jedoch rapide. Johannes Priester erklärt dazu, man müsse davon ausgehen, dass diese Restwerte teilweise nicht mehr verwendet werden, um sie wieder aufzubauen oder auszuschlachten. Nur noch der Fahrzeugbrief habe einen Wert, denn damit könne man beispielsweise ein gestohlenen Fahrzeug mit gefälschter Fahrgestellnummer wieder anmelden. Für die entwendeten Wagen zahlt aber wieder eine Versicherung, meist eine andere. Unter dem Strich kommt aber der Verbraucher für Zeche auf.

Dieser Text gibt den Inhalt des Fernseh-Beitrages von [plusminus vom 15. März 2005 wieder, ergänzt um Zusatzinformationen der Redaktion.

Eventuelle spätere Veränderungen des Sachverhaltes sind nicht berücksichtigt.

Die gesamte Veröffentlichung ist im Internet unter [http://www.swr.de/plusminus/beitrag/05\\_03\\_15/beitrag7.html](http://www.swr.de/plusminus/beitrag/05_03_15/beitrag7.html) abzurufen.

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle